

Hinweise für die Beantragung einer Abfallerzeugernummer

Eine Abfallerzeugernummer ist eine Identifikationsnummer, die den Ort kennzeichnet, an dem gefährlicher Abfall entsteht. Die Erzeugernummer benötigt der Abfallerzeuger für die Entsorgung seiner gefährlichen Abfälle um am elektronischen Nachweisverfahren (eANV) teilnehmen zu können. Auch wird die Erzeugernummer benötigt, wenn eine Eintragung in einen sogenannten Übernahmeschein erfolgt und die gefährlichen Abfälle durch einen Einsammler mittels eines Sammelentsorgungsnachweis abgeholt und entsorgt wird.

Wer ist Abfallerzeuger?

Nach § 3 Abs. 8 KrWG gilt im Sinne des Gesetzes als Erzeuger von Abfällen jede natürliche oder juristische Person, durch deren Tätigkeit Abfälle anfallen (sogenannter Ersterzeuger).

Wer benötigt eine Abfallerzeugernummer?

Die Entsorgung von gefährlichen Abfällen unterliegt der Nachweispflicht. Betriebe und Unternehmen, bei denen im Jahr insgesamt mehr als 2 Tonnen gefährliche Abfälle anfallen, benötigen eine Abfallerzeugernummer.

Privathaushalte benötigen keine Abfallerzeugernummer, da sie lt. § 1 Abs. 3 der Nachweisverordnung generell von der Nachweispflicht für gefährliche Abfälle ausgenommen sind. Auch gewerbliche Kleinmengenerzeuger, bei denen pro Jahr insgesamt weniger als 2 Tonnen gefährliche Abfälle anfallen, benötigen die Abfallerzeugernummer rechtlich nicht - allerdings sind sie verpflichtet, alle diesbezüglichen Belege (Übernahmescheine) in einem Register mindestens drei Jahre lang aufzubewahren. Zudem kann es sein, dass der beauftragte Abfallentsorger eine solche Kennnummer fordert, weil sie für seine elektronische Auftragsabwicklung erforderlich ist.

Warum wird eine Abfallerzeugernummer benötigt?

Für eine ordnungsgemäße und umweltgerechte Entsorgung von gefährlichen Abfällen ist die Abfallerzeugernummer vorausgesetzt. Sie dient als eine eindeutige Identifizierung des Abfallerzeugers und wird für die Teilnahme am elektronischen Nachweisverfahren (eANV) benötigt.

Wie erhalte ich eine Abfallerzeugernummer?

Die Abfallerzeugernummer muss beantragt werden und zwar bei der Behörde, die für den Anfallort des Abfalls zuständig ist. Für die Beantragung einer Abfallerzeugernummer sollte das zur Verfügung gestellte Formblatt zur Beantragung einer Erzeugernummer verwendet werden. Die Beantragung hat rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten bzw. einer Entsorgung per E-Mail oder Post zu erfolgen.

Wie lange ist die Abfallerzeugernummer gültig?

Ist die Abfallerzeugernummer einmal beantragt und erteilt, so gilt sie für alle weiteren Entsorgungen an der beantragten Anfallstelle.

Gilt die Abfallerzeugernummer für mehrere Firmen-Standorte bzw. Anfallstellen?

Nein, es muss für jeden Firmen-Standort bzw. jede Anfallstelle, an denen gefährlicher Abfall anfällt, eine eigene Abfallerzeugernummer beantragt werden. Dazu zählt jedes Bauvorhaben (z.B. Abbruch- oder Gebäudesanierungsmaßnahmen) an sämtlichen Anfallstellen.

Gilt eine erteilte Abfallerzeugernummer bei einem Inhaberwechsel oder einem Umzug weiterhin?

Mit einem Umzug oder einem Inhaberwechsel erlischt die bisher erteilte Abfallerzeugernummer und muss neu beantragt werden. Kleinere Änderungen müssen dagegen lediglich bei der zuständigen Behörde angezeigt werden.

Fallen Kosten an?

Die Erteilung der Erzeugernummer ist kostenpflichtig. Die Gebühr für die Erteilung einer Abfallerzeugernummer richtet sich nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung Nordrhein-Westfalen.

Weitere Fragen?

Einen Erstkontakt für Fragen zur Beantragung von Abfallerzeugernummern erhalten Sie unter der Telefonnummer **0521 51 – 0**